

Governance-Vereinbarung

für das Transformationsprojekt Grid4us

5 Zwischen

[Netzbetreiber 1]
[Netzbetreiber 2]
[Netzbetreiber 3]
10 [Netzbetreiber 4]
[Netzbetreiber 5]
[Netzbetreiber 6]
[Netzbetreiber 7]

nachfolgend jeweils „**Netzbetreiber**“ und gemeinsam die „**Auftraggeberseite**“ -

15

und

items GmbH & Co. KG

nachfolgend „**items**“ oder „**Generalunternehmer**“ –

20

gemeinsam die „**Parteien**“.

Ersteller/in dieses Dokuments	items
Dokumentenstatus	Freigegeben
Letzte Bearbeitung am	
Version	1.5

25 INHALT

1	PRÄAMBEL.....	4
2	GEGENSTAND UND ZWECK DER VEREINBARUNG	4
3	GRUNDSÄTZE DER VERANTWORTUNGSABGRENZUNG.....	5
4	ROLLE VON ITEMS ALS GENERALUNTERNEHMER.....	6
30 5	EINBINDUNG DES IMPLEMENTIERUNGSPARTNERS	7
6	ROLLE DER NETZBETREIBER.....	8
7	EXTERNER FACHLICHER BERATER	8
8	FORMALE GREMIEN	8
9	LENKUNGSAUSSCHUSS.....	9
35 9.1	FUNKTION	9
9.2	ZUSTÄNDIGKEIT	9
9.3	ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG.....	9
9.4	TEILNEHMER	9
9.5	TURNUS	9
40 9.6	UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE	10
10	PROGRAMMSTEUERKREIS	10
10.1	STÄNDIG	10
10.1.1	FUNKTION	10
10.1.2	ZUSTÄNDIGKEIT	10
45 10.1.3	ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG.....	10
10.1.4	TEILNEHMER	11
10.1.5	TURNUS	11
10.1.6	UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE	11
10.2	SITUATIV: WELLENCLUSTER- UND CUTOVER-BOARD	11
50 10.2.1	FUNKTION	11
10.2.2	ZUSTÄNDIGKEIT	11
10.2.3	ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG.....	12
10.2.4	TEILNEHMER	12
10.2.5	TURNUS	12
55 10.2.6	UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE	12
11	OPERATIVE PROJEKTSTEUERUNG JE NETZBETREIBER.....	13
11.1	FUNKTION	13
11.2	ZUSTÄNDIGKEIT	13
11.3	ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG.....	13
60 11.4	TEILNEHMER	13
11.5	TURNUS	13

	11.6	UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE	14
	12	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER NETZBETREIBER	14
	12.1	ALLGEMEINE MITWIRKUNGSPFLICHT	14
65	12.2	VERBINDLICHKEIT UND REAKTIONSFRISTEN	15
	12.3	FOLGEN FEHLENDER MITWIRKUNG.....	16
	13	PFLICHTEN DES IMPLEMENTIERUNGSPARTNERS	16
	14	PFLICHTEN VON ITEMS	17
	15	FREIGABEN UND GO-LIVE	18
70	16	BERICHTSWESEN UND FRÜHWARNSYSTEM.....	19
	17	CHANGE-REQUEST-VERFAHREN	19
	18	ENTSCHEIDUNGS- UND ESKALATIONSVERFAHREN	20
	19	CHANGE REQUEST UND BINDUNG AN DIE PHASENPLANUNG	21
	20	DOKUMENTATION UND PROTOKOLLIERUNG	21
75	21	RECHTSFOLGEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN	22
	22	LAUFZEIT	23
	23	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	23

1 PRÄAMBEL

1. Gegenstand des Vorhabens ist die Migration von [Anzahl] Netzbetreibern vom bestehenden SAP-IS-U-System Billing4us 1.0 auf ein neues SAP-S/4 HANA-Utilities-basiertes Zielsystem Grid4us einschließlich Konzeption, Implementierung, Integration, Datenmigration, Test, Produktivsetzung, Stabilisierung und Übergabe in den Regelbetrieb.
2. items übernimmt die Rolle des Generalunternehmers und erbringt gegenüber der Auftraggeberseite die vertraglich übernommenen Steuerungs-, Koordinations-, Integrations- und Governanceleistungen.
3. Zur Erbringung der Umsetzungsleistungen wird items einen Migrationspartner beauftragen. Die operative Leistungserbringung des Migrationspartners erfolgt unter Steuerung durch items.
4. Die Migration erfolgt wellenweise. Dazu werden die Migrationsvorhaben mehrerer Netzbetreiber zu sogenannten Clustern zusammengeführt. Aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten bedarf das Vorhaben verbindlicher Regelungen zu Zuständigkeiten, Entscheidungswegen, Mitwirkungspflichten, Eskalationen und Freigaben.
5. Das Zielsystem besteht aus
 - dem SAP-basierten Grundsystem,
 - dem von items verantworteten Template einschließlich der zur SAP-Standardfunktion ergänzenden fachlichen Funktionen,
 - von items selbst erbrachten Entwicklungs-, Anpassungs- und Integrationsleistungen sowie
 - den vom Implementierungspartner zu erbringenden Umsetzungsleistungen.
6. Der Erfolg des Vorhabens setzt voraus, dass das Zusammenwirken von
 - SAP-Grundsystem,
 - items-Template,
 - von items verantworteten Entwicklungsleistungen,
 - Leistungen des Implementierungspartners sowie
 - Mitwirkungsleistungen der Netzbetreiberfunktionsfähig, abgestimmt und einsatzbereit hergestellt wird.
7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Projekterfolg nur durch ein abgestimmtes Zusammenwirken der von items verantworteten Komponenten, der Leistungen des Migrationspartners sowie der Mitwirkungsleistungen der Netzbetreiber erreicht werden kann.
8. Jede Partei trägt in ihrer jeweiligen Verantwortungssphäre dazu bei, erkannte Defizite, Risiken und Hindernisse frühzeitig offenzulegen und einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

2 GEGENSTAND UND ZWECK DER VEREINBARUNG

1. Diese Vereinbarung regelt die Governance des Vorhabens sowie die Zuständigkeiten, Mitwirkungs-, Steuerungs-, Berichts- und Eskalationspflichten der Parteien.
2. Diese Vereinbarung erweitert nicht den im Hauptvertrag geregelten Leistungsumfang von items.
3. Unberührt bleibt die Verantwortung von items für die ordnungsgemäße
 - Gesamtsteuerung,
 - Koordination,
 - Konsolidierung,
 - Eskalation und

- Integrationsunterstützung des Vorhabens im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen.

- 120 4. Ein von Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberseite und Leistungspflichten des Implementierungspartners vollständig unabhängiger Projekterfolg wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
5. Soweit Projektbeeinträchtigungen auf Pflichtverletzungen oder Verzögerungen der Auftraggeberseite oder des Implementierungspartners beruhen, entlastet dies items nur insoweit, als die Auswirkungen hierauf nachweislich kausal beruhen.

125 3 GRUNDSÄTZE DER VERANTWORTUNGSABGRENZUNG

1. items verantwortet die übergreifende Governance, Koordination, Konsolidierung, Integrationssteuerung und Eskalation des Vorhabens.
2. Die Auftraggeberseite bleibt jeweils verantwortlich für
- die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Anforderungen,
 - 130 • ihre fachlichen Entscheidungen und Freigaben,
 - die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität ihrer Daten,
 - die Bereitstellung ihrer personellen Mitwirkung,
 - ihre lokale organisatorische und betriebliche Umsetzungsbereitschaft sowie
 - die Einhaltung ihrer netzbetreiber- und messtellenbetreiberspezifischen regulatorischen, prozessualen und organisationsinternen Anforderungen.
- 135 3. Der Implementierungspartner bleibt verantwortlich für
- die vertragsgemäße Erbringung der ihm übertragenen Leistungen,
 - die Qualität seiner Arbeitsergebnisse,
 - den Einsatz geeigneter Ressourcen sowie
 - 140 • die Einhaltung der vereinbarten Termin-, Test-, Migrations-, Dokumentations-, Schulungs- und Berichtspflichten.
 - die frühzeitige Anzeige von Risiken, Abweichungen und Hindernissen.
4. items verantwortet im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen zusätzlich
- die Bereitstellung und Weiterentwicklung des von items verantworteten Templates Grid4us,
 - 145 • die fachliche und technische Funktionsfähigkeit der von items selbst erbrachten Entwicklungs-, Anpassungs- und Integrationsleistungen,
 - die Integration der von items verantworteten Komponenten in das Gesamtvorhaben
5. Die Verantwortung von items für deren Template und für eigene Entwicklungsleistungen bezieht sich auf deren Übereinstimmung mit
- 150 • der vereinbarten Leistungsbeschreibung,
 - den abgestimmten fachlichen und technischen Anforderungen sowie
 - den freigegebenen Spezifikationen.
6. Für produktimmanente Mängel, Einschränkungen oder vom Hersteller vorgegebene Randbedingungen des SAP-Standards, übernimmt items keine Verantwortung.items bleibt jedoch verpflichtet,
- 155 • solche Risiken oder Mängel frühzeitig offenzulegen,
 - diese gegenüber SAP oder dem jeweiligen Zulieferer zu adressieren,
 - zumutbare Abhilfen, Workarounds oder Umplanungen zu koordinieren und

- die Auswirkungen auf Termin, Qualität, Migration und Go-Live transparent zu machen.
- 7. items ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, Mehrkosten oder Qualitätsmängel, soweit diese nachweislich verursacht wurden durch
 - verspätete, unterlassene oder mangelhafte Mitwirkung der Auftraggeberseite,
 - fehlerhafte oder unvollständige Vorgaben oder Daten der Auftraggeberseite oder
 - Änderungen von Anforderungen oder Prioritäten durch die Auftraggeberseite,
 - nicht von items zu vertretende externe Abhängigkeiten.
- 8. items darf auf von der Auftraggeberseite und vom Implementierungspartner bereitgestellte Informationen grundsätzlich vertrauen, soweit keine konkreten Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen.
- 9. Eine Prüfungspflicht von items besteht mindestens im Rahmen einer
 - Plausibilitätsprüfung,
 - Vollständigkeitsprüfung und
 - Konsistenzprüfung aus Steuerungs- und Integrationssicht.

4 ROLLE VON ITEMS ALS GENERALUNTERNEHMER

1. items ist zentraler Ansprechpartner der Auftraggeberseite für die Governance und Gesamtkoordination des Vorhabens.
2. Die Rolle von items umfasst insbesondere
 - Einrichtung und Leitung der Governance-Struktur,
 - Konsolidierung von Statusinformationen,
 - Herbeiführung und Dokumentation von Entscheidungen,
 - Steuerung von Eskalationen,
 - Gesamttermin- und Wellen-/Clusterkoordination,
 - Integrations- und Schnittstellenkoordination,
 - Einforderung der Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberseite,
 - Steuerung des Implementierungspartners.
3. Die Rolle von items umfasst darüber hinaus im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen
 - die Verantwortung für das von items bereitgestellte Template Grid4us,
 - die Verantwortung für von items selbst erbrachte Entwicklungs-, Anpassungs- und Integrationsleistungen,
 - die Gesamtkoordination der Beschaffung, Bereitstellung und Einbindung des SAP-Grundsystems, soweit diese Leistungen von items geschuldet sind,
 - die Zusammenführung dieser Komponenten mit den Leistungen des Implementierungspartners zu einer integrierten Gesamtlieferung.
4. items ist nicht verpflichtet,
 - fehlende Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberseite durch eigene Mehrleistungen zu kompensieren,
 - fachliche Entscheidungen anstelle der Auftraggeberseite zu treffen,
 - Datenbereinigung oder Datenverantwortung der Auftraggeberseite zu übernehmen, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt ist,

- Leistungsdefizite des Implementierungspartners durch unentgeltliche Zusatzleistungen von items auszugleichen,
- Go-Live-Freigaben ohne ausdrückliche Mitwirkung und Freigabe der betroffenen Auftraggeberseite herbeizuführen.

200 5. Erkennt items

- fehlende Mitwirkung,
 - Leistungsdefizite des Implementierungspartners,
 - Mängel oder Defizite des von items verantworteten Templates oder eigener Entwicklungsleistungen oder
 - sonstige projektgefährdende Umstände,
- 205 ist items verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen, angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten oder einzufordern und den Sachverhalt erforderlichenfalls zu eskalieren.

6. items ist nicht verpflichtet,

- netzbetreiberspezifische fachliche Anforderungen ohne rechtzeitige Offenlegung oder Freigabe eigenständig abzuleiten,
- 210
- Mängel aus unzutreffenden Anforderungen, Daten oder Entscheidungen der Netzbetreiber zu übernehmen oder
 - für produktimmanente Fehler des SAP-Standards oder Dritter außerhalb des von items geschuldeten Steuerungs-, Koordinations- und Mängelmanagements verschuldensunabhängig einzustehen.

5 EINBINDUNG DES IMPLEMENTIERUNGSPARTNERS

215 1. items verpflichtet den Implementierungspartner vertraglich back-to-back auf die für ihn einschlägigen Regelungen dieser Vereinbarung.

2. Der Implementierungspartner stellt für jedes Migrationsprojekt eines Netzbetreibers eine operative Projektleitung und die für die Durchführung erforderliche Projektorganisation bereit.

220 3. Der Implementierungspartner verantwortet die operative Planung, Koordination und Steuerung der ihm übertragenen Migrations-, Test-, Cutover-, Produktivsetzungs- und Stabilisierungsleistungen für den jeweiligen Netzbetreiber.

4. Der Implementierungspartner hat insbesondere

- an den einschlägigen Gremien teilzunehmen,
 - vollständige und fristgerechte Status-, Risiko-, Defect-, Test-, Migrations- und Entscheidungsvorlagen an items zu liefern sowie
- 225
- erkannte Abweichungen, Risiken und Hindernisse unverzüglich anzuzeigen.

5. Unmittelbare vertragliche Ansprüche der Auftraggeberseite gegen den Implementierungspartner werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

230 6. Die Auftraggeberseite hat jedoch Anspruch darauf, in den für sie relevanten Gremien transparent informiert zu werden über

- den Leistungsstand,
 - Risiken,
 - Defects,
 - Migration,
- 235
- Cutover und
 - Go-Live-Readiness.

7. items ist verpflichtet, Pflichtverletzungen des Implementierungspartners im Rahmen des Implementierungsvertrags konsequent zu verfolgen und deren Beseitigung einzufordern.

6 ROLLE DER NETZBETREIBER

- 240
1. Die Netzbetreiber wirken als Teil der Auftraggeberseite aktiv und fachlich qualifiziert an Planung, Umsetzung, Migration, Produktivsetzung und Stabilisierung des Vorhabens mit.
 2. Unbeschadet der Gesamtsteuerungs-, Koordinations- und Governanceverantwortung von items verbleibt jeder Netzbetreiber für seine jeweilige fachliche, organisatorische, technische und betriebliche Verantwortungssphäre selbst verantwortlich.

245

 3. Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit eigener Anforderungen, Entscheidungen, Daten, lokalen Prozesse sowie der jeweiligen Go-Live- und Betriebsbereitschaft.
 4. Die Netzbetreiber legen projektgefährdende Umstände, Risiken, Verzögerungen und Entscheidungshindernisse, soweit diese Auswirkungen auf Termine, Meilensteine, andere Netzbetreiber oder die Wellen-/Clusterplanung haben können, unverzüglich offen.

7 EXTERNER FACHLICHER BERATER

- 250
1. Zur fachlichen Begleitung des Vorhabens wird die Auftraggeberseite oder items im Einvernehmen mit der Auftraggeberseite einen externen fachlichen Berater auf freiberuflicher Basis hinzuziehen. Der externe fachliche Berater unterstützt das Vorhaben mit besonderer fachlicher Expertise, insbesondere bei der Zusammenführung unterschiedlicher fachlicher Sichtweisen, der Vorbereitung von Abstimmungen sowie der Qualitätssicherung fachlicher Entscheidungsunterlagen.

255

 2. Der externe fachliche Berater kann an den hierfür einschlägigen Gremien, Workshops und Abstimmungsformaten teilnehmen und dort fachliche Einschätzungen, Empfehlungen und eigenständige Positionen einbringen. Er unterstützt die Herbeiführung fachlicher Konsense, macht abweichende Auffassungen und Zielkonflikte transparent und wirkt auf eine sachgerechte, nachvollziehbare und entscheidungsreife Aufbereitung der jeweiligen Themen hin.

260

 3. Der externe fachliche Berater arbeitet mit den Vertretern der Netzbetreiber, items, dem Migrationspartner sowie weiteren fachlich betroffenen Beteiligten zusammen. Er übernimmt eine moderierende und unterstützende Funktion, ohne selbst die Rolle eines entscheidungsbefugten Vertreters einer Partei einzunehmen.

265

 4. Der externe fachliche Berater ersetzt weder die fachliche Verantwortung der Netzbetreiber noch die Steuerungs-, Koordinations- und Governanceverantwortung von items. Er trifft keine verbindlichen Entscheidungen, übernimmt keine Prozessverantwortung und handelt nicht anstelle der vertraglich benannten Ansprechpartner oder Gremien.

8 FORMALE GREMIEN

Es werden ausschließlich folgende drei formalen Gremien eingerichtet:

- 270
1. Lenkungsausschuss
 2. Programmsteuerkreis
 3. Operative Projektsteuerung je Netzbetreiber

Weitere Arbeitsgruppen, Workshops oder Fachtermine können eingerichtet werden, haben jedoch keine eigenständige formale Entscheidungsfunktion, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.

9 LENKUNGSAUSSCHUSS

9.1 FUNKTION

1. Der Lenkungsausschuss ist das strategische Entscheidungsgremium des Vorhabens und oberste Eskalationsinstanz.
2. Er befasst sich ausschließlich mit Themen von grundsätzlicher, übergreifender oder wesentlicher wirtschaftlicher, zeitlicher oder inhaltlicher Bedeutung.
3. Rein operative Umsetzungsfragen sind nicht Gegenstand des Lenkungsausschusses, soweit kein Eskalationsfall vorliegt.

9.2 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Lenkungsausschuss entscheidet insbesondere über:
 - wesentliche Änderungen von Leistungsumfang, Budget oder Endterminen,
 - Änderungen der Clusterreihenfolge oder des Clusterzuschnitts,
 - Grundsatzentscheidungen mit Auswirkung auf mehrere Netzbetreiber,
 - wesentliche Eskalationen, die im Programmsteuerkreis nicht gelöst werden konnten,
 - Go-/No-Go-Entscheidungen bei kritischen Risiken, offenen Abweichungen oder fehlender Einigung in den vorgelagerten Gremien.
2. Der Lenkungsausschuss nimmt Berichte zu projektkritischen Entwicklungen entgegen und entscheidet über erforderliche strategische Maßnahmen.

9.3 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG

1. Der Lenkungsausschuss entscheidet nur über Themen, die nicht in die Zuständigkeit des Programmsteuerkreises oder anderer Projektformate fallen.
2. Er ist nicht zuständig für die laufende operative Steuerung, Detailplanung, Maßnahmenverfolgung oder fachliche Einzelabstimmung.
3. Entscheidungen des Lenkungsausschusses sind für die nachgeordneten Gremien verbindlich.

9.4 TEILNEHMER

1. Teilnehmer des Lenkungsausschusses sind:
 - je Netzbetreiber ein entscheidungsbefugter Vertreter/GF,
 - Managementvertretung von items/GF,
 - Programmleitung items.
 - Managementvertretung des Implementierungspartners
2. Weitere Teilnehmer können bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

9.5 TURNUS

1. Der Lenkungsausschuss tagt grundsätzlich 2 x je Quartal.
2. Bei besonderem Bedarf oder im Eskalationsfall kann items außerordentliche Sitzungen einberufen.

9.6 UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE

- 310 1. items bereitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses vor und stellt die entscheidungsrelevanten Unterlagen rechtzeitig bereit.
2. Die Unterlagen enthalten mindestens:
- Gegenstand der Entscheidung oder Eskalation,
 - Ausgangslage,

315 • Auswirkungen auf Termine, Aufwand, Risiken und Wellen/Cluster,

 - Handlungsoptionen,
 - Entscheidungsvorschlag.
3. Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit Beschlüssen, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen erstellt.

320 10 PROGRAMMSTEUERKREIS

10.1 STÄNDIGFUNKTION

1. Der Programmsteuerkreis ist das zentrale taktische Steuerungsgremium des Vorhabens.
2. Er stellt die laufende programmweite Steuerung innerhalb des freigegebenen Projekt-, Termin- und Budgetrahmens sicher.
- 325 3. Er bildet die verbindliche Schnittstelle zwischen strategischer Steuerung und operativer Umsetzung.

10.1.2 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Programmsteuerkreis behandelt insbesondere:
- Gesamtstatus, Fortschritt und Meilensteine,
 - Risiken, Issues und Maßnahmen,

330 • Ressourcen- und Kapazitätsthemen,

 - Abhängigkeiten zwischen Netzbetreibern und Wellen/Clustern,
 - operative und taktische Changes,
 - wesentliche Qualitäts-, Test-, Migrations- und Architekturthemen,
 - Eskalationen aus der Operativen Projektrunde oder dem Wellen- und Cutover-Board,

335 • Vorbereitung von Entscheidungen des Lenkungsausschusses.
2. Er priorisiert Themen und beschließt Gegenmaßnahmen, soweit diese innerhalb des freigegebenen Projekt- und Budgetrahmens liegen.

10.1.3 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG

1. Der Programmsteuerkreis entscheidet über alle operativen und taktischen Themen, soweit diese nicht dem Lenkungsausschuss vorbehalten sind.
- 340 2. Er ist insbesondere nicht befugt zu entscheiden über:
- grundlegende Budgeterhöhungen,
 - wesentliche Erweiterungen oder Reduzierungen des Leistungsumfangs,
 - grundlegende Änderungen des vertraglich vereinbarten Endtermins,

345 • Änderungen wesentlicher Vertrags- oder Haftungsregelungen.

3. Themen außerhalb seiner Entscheidungsbefugnis sind mit Entscheidungsvorlage an den Lenkungsausschuss zu übergeben.

10.1.4 TEILNEHMER

1. Teilnehmer des Programmsteuerkreises sind:
 - Programmleitung items,
 - Projektleitung items,
 - benannte fachliche Vertreter der jeweils betroffenen Netzbetreiber,
 - Projektleitung des Implementierungspartners oder benannte Vertreter.
2. Weitere fachliche oder technische Vertreter können bei Bedarf hinzugezogen werden.

10.1.5 TURNUS

1. Der Programmsteuerkreis tagt grundsätzlich zweiwöchentlich.
2. In kritischen Projektphasen kann items einen wöchentlichen Turnus festlegen.

10.1.6 UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE

1. Grundlage der Sitzungen sind insbesondere:
 - konsolidierter Gesamtstatus,
 - Meilensteinübersicht,
 - Risiko- und Issue-Liste,
 - Maßnahmenstatus,
 - Change-Übersicht,
 - Status wesentlicher Mitwirkungsleistungen.
2. Der Programmsteuerkreis dokumentiert seine Beschlüsse, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, Fristen und Eskalationen im Sitzungsprotokoll.
3. Nicht lösbare oder nicht entscheidbare Themen sind durch items in den Lenkungsausschuss zu eskalieren.

10.2 SITUATIV: WELLENCLUSTER- UND CUTOVER-BOARD

10.2.1 FUNKTION

1. Das Wellencluster- und Cutover-Board ist für jede aktive Welle/Cluster das zentrale Readiness- und Umsetzungsformat.
2. Es dient der Steuerung, Bewertung und Vorbereitung der/s jeweiligen Welle/Clusters bis einschließlich Produktivsetzung, Hypercare und Übergabe.
3. Es bündelt alle wellen-/clusterbezogenen Informationen zu Test, Migration, Cutover, lokaler Readiness und Go-Live-Voraussetzungen.

10.2.2 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Das Wellencluster- und Cutover-Board behandelt insbesondere:
 - Wellen-/Clusterplanung und -fortschritt,
 - Teststatus und Defect-Lage,
 - Migrationsstatus und Migrationsreife,
 - Cutover-Plan und Cutover-Vorbereitung,
 - lokale organisatorische und betriebliche Bereitschaft des betroffenen Netzbetreibers,
 - Status erforderlicher Freigaben,

- Restrisiken und offene Voraussetzungen,
- Hypercare-Themen.

2. Es bewertet, ob die Voraussetzungen für eine Go-/No-Go-Entscheidung vorliegen.

10.2.3 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG

- 390 1. Das Wellencluster- und Cutover-Board trifft Entscheidungen über operative Maßnahmen innerhalb der aktiven Welle/Cluster, soweit diese nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.
2. Es bereitet die Go-/No-Go-Entscheidung vor, trifft diese jedoch nur dann selbst, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vorgesehen oder beschlossen ist.
- 395 3. Soweit kritische Risiken, offene Abweichungen, fehlende Freigaben oder wesentliche Mitwirkungsmängel vorliegen, ist der Sachverhalt durch items in den Programmsteuerkreis und erforderlichenfalls in den Lenkungsausschuss zu eskalieren.

10.2.4 TEILNEHMER

1. Teilnehmer sind:
- die zuständigen Vertreter von items,
 - 400 • der betroffene Netzbetreiber,
 - die zuständigen Vertreter des Implementierungspartners.
2. Weitere Teilnehmer können abhängig von Projektphase und Themenlage hinzugezogen werden.

10.2.5 TURNUS

1. Das Wellencluster- und Cutover-Board tagt nur für aktive Wellen/Cluster und wird situativ einberufen.
- 405 2. Die Frequenz richtet sich nach der Projektphase und verdichtet sich mit Annäherung an den Go-Live.
3. In Cutover- und Hypercare-Phasen kann ein erhöhter oder täglicher Turnus erforderlich sein.

10.2.6 UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE

1. Grundlage des Wellencluster- und Cutover-Boards sind insbesondere:
- Wellen-/Clusterstatus,
 - 410 • Teststatus,
 - Defect-Übersicht,
 - Migrationsstatus,
 - Cutover-Plan,
 - Readiness-Status des betroffenen Netzbetreibers,
 - 415 • Übersicht offener Risiken und Freigaben.
2. Ergebnisse des Boards sind mindestens:
- aktualisierte Readiness-Bewertung,
 - Maßnahmen und Fristen,
 - Benennung offener Voraussetzungen,
 - 420 • Eskalationen,
 - Empfehlung zur Go-/No-Go-Entscheidung.

11 OPERATIVE PROJEKTSTEUERUNG JE NETZBETREIBER

11.1 FUNKTION

- 425 1. Die Operative Projektrunde dient der laufenden Umsetzungssteuerung des Vorhabens je Netzbetreiber.
2. Sie ist das zentrale Arbeits- und Nachverfolgungsformat für die operative Projektumsetzung je Netzbetreiber.
3. Sie dient insbesondere der Koordination, Klärung und Nachverfolgung von offenen Punkten, Maßnahmen und Hindernissen.
- 430 4. Die operative Projektsteuerung je Netzbetreiber wird durch den Implementierungspartner vorbereitet und durchgeführt.
5. items nimmt an der operativen Projektsteuerung in seiner Rolle als Generalunternehmer, Integrations- und Governanceinstanz teil.

11.2 ZUSTÄNDIGKEIT

- 435 1. Die Operative Projektrunde behandelt insbesondere:
- offene Punkte, Maßnahmen und Fristen,
 - Liefergegenstände und deren Bearbeitungsstand,
 - Defects, Hindernisse und operative Risiken,
 - Nachverfolgung von Mitwirkungsleistungen,
 - Abstimmung kurzfristiger Umsetzungsbedarfe,

440 • Vorbereitung von Vorlagen für den Programmsteuerkreis.
2. Sie stellt Transparenz über den tatsächlichen Umsetzungsstand her und benennt frühzeitig drohende Abweichungen.

11.3 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS UND ABGRENZUNG

- 445 1. Die Operative Projektrunde ist befugt, operative Arbeitsaufträge, Priorisierungen und Maßnahmen im Rahmen der bereits beschlossenen Projektvorgaben festzulegen.
2. Sie ist nicht befugt zu entscheiden über:
- Änderungen von Budget oder Leistungsumfang,
 - Änderungen der Wellen-/Clusterlogik,
 - verbindliche Go-/No-Go-Entscheidungen,

450 • Änderungen wesentlicher Meilensteine außerhalb des freigegebenen Steuerungsrahmens,

 - Vertragsänderungen oder Haftungsfragen.
3. Themen außerhalb ihrer Zuständigkeit sind durch items in den Programmsteuerkreis zu eskalieren.

11.4 TEILNEHMER

1. Teilnehmer sind die operativ verantwortlichen Vertreter von items und Implementierungspartner.
- 455 2. Verantwortliche fachliche Vertreter des Netzbetreibers nehmen teil

11.5 TURNUS

1. Die Operative Projektrunde tagt grundsätzlich wöchentlich.
2. In kritischen Projektphasen kann die Frequenz durch items erhöht werden.

11.6 UNTERLAGEN UND ERGEBNISSE

- 460 1. Grundlage der Operativen Projektrunde sind insbesondere:
- Aufgaben- und Maßnahmenlisten,
 - Status offener Liefergegenstände,
 - Defect- und Blocker-Übersichten,
 - Übersicht offener Mitwirkungsleistungen,
 - 465 • kurzfristige Termin- und Umsetzungsübersichten.
2. Ergebnisse der Operativen Projektrunde sind mindestens:
- aktualisierte Maßnahmen,
 - Verantwortlichkeiten,
 - Fristen,
 - 470 • operative Eskalationen,
 - Vorlagen für den Programmsteuerkreis.

12 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER NETZBETREIBER

12.1 ALLGEMEINE MITWIRKUNGSPFLICHT

- 475 1. Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, die für Planung, Umsetzung, Test, Migration, Produktivsetzung und Stabilisierung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und in fachlich geeigneter Form zu erbringen, soweit diese
- für ihn zumutbar,
 - projektbezogen erforderlich und
 - 480 • von items oder vom Implementierungspartner rechtzeitig angefordert oder im abgestimmten Projektplan vorgesehen sind.
2. Die Netzbetreiber stellen sicher, dass die erforderlichen Fachverantwortlichen und Key User in ausreichender Zahl und Qualifikation an den vorgesehenen Fit-to-Standard-, Design-, Validierungs-, Optimierungs-, Test-, Schulungs- und Cutover-Formaten teilnehmen und die ihnen zugewiesenen Entscheidungen und Arbeitsergebnisse fristgerecht erbringen.
- 485 3. Jeder Netzbetreiber benennt spätestens mit Projektstart eine fachlich und organisatorisch entscheidungsbefugte Projektleitung sowie für die relevanten Fachdomänen Key User und jeweils mindestens eine Vertretung. Die benannten Personen sind berechtigt, die dem Netzbetreiber obliegenden Entscheidungen, Prüfungen, Freigaben und Rückmeldungen innerhalb der vereinbarten Fristen verbindlich abzugeben. Die Entscheidungsbefugnis beschränkt sich auf Entscheidungen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Netzbetreibers. Übergreifende Template-, Harmonisierung-, Priorisierungs-, Wellen- und Grundsatzentscheidungen werden ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Governance-Gremien getroffen.
- 490 4. Der jeweilige Netzbetreiber ist verantwortlich für die fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität seiner Quelldaten sowie für ihm zugewiesene Datenbereinigungsmaßnahmen im Quellsystem.
- 495 Der Implementierungspartner verantwortet im Rahmen seines Leistungsumfangs die Analyse, Aufbereitung, Überführung, Validierung, Abstimmung und nachvollziehbare Dokumentation der Migrationsergebnisse. Die fachliche Freigabe der Migrationsergebnisse erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber auf Grundlage der vereinbarten Prüf- und Nachweiskriterien.

- 500 5. Die Netzbetreiber stellen die für ihr Migrationsprojekt vorhandenen und erforderlichen fachlichen, technischen und prozessualen Unterlagen, Informationen sowie Ansprechpartner vollständig, projektbezogen und fristgerecht bereit. Nicht vorhandene oder nicht belastbare Unterlagen sind unverzüglich als Risiko zu melden.
- 505 6. Die Netzbetreiber wirken bei Analyse, Planung, Umsetzung, Test und Produktivsetzung der Schnittstellen mit, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen oder durch sie beziehungsweise von ihnen beauftragte Dritte betrieben werden. Sie stellen hierfür rechtzeitig die erforderlichen Ansprechpartner, Unterlagen, Betriebs- und Prozessinformationen, Zugänge, Testdaten, Testmöglichkeiten und Freigaben bereit. Betreffen Fehler oder Anpassungsbedarfe Komponenten des Netzbetreibers oder eines von ihm beauftragten Dritten, veranlasst und koordiniert der Netzbetreiber die erforderliche Analyse, Fehlerbehebung und Bereitstellung. Die Zuständigkeiten für fachliche Vorgaben, technische Bereitstellung, Implementierung, Tests, Fehlerbehebung, Freigabe und Betrieb werden je Schnittstelle in einer technischen Verantwortungs- und Schnittstellenmatrix festgelegt und fortgeschrieben. Die Mitwirkung des Netzbetreibers begründet keine Verantwortung für technische Umsetzungsleistungen von items oder des Implementierungspartners außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 510 7. Die Netzbetreiber stellen für die ihnen zugewiesenen Testphasen rechtzeitig ausreichend qualifizierte Fachverantwortliche und Key User sowie erforderliche Testdaten und fachliche Informationen bereit. Sie führen die ihnen zugewiesenen Testaktivitäten innerhalb der abgestimmten Fristen durch und dokumentieren Testergebnisse, Abweichungen und erkannte Fehler vollständig und nachvollziehbar in der vorgegebenen Testumgebung. Die Netzbetreiber bewerten die sie betreffenden Testergebnisse fachlich, wirken an der Priorisierung und Klärung von Defects mit und erklären die vereinbarten fachlichen Freigaben oder benennen innerhalb der vorgesehenen Fristen begründete Abweichungen und Restrisiken.
- 515 8. Die Netzbetreiber erbringen die ihnen zugewiesenen Mitwirkungsleistungen insbesondere in den Bereichen
- fachliche Entscheidungen, Prüfungen, Freigaben und Abnahmen,
 - Bereitstellung, fachliche Bewertung und Bereinigung von Quelldaten,
 - Mitwirkung an Fach-, Integrations-, Migrations-, Abnahme- und Cutover-Tests,
 - Durchführung der ihnen zugewiesenen Cutover- und Produktivsetzungsaufgaben sowie
 - 520 • Sicherstellung der lokalen organisatorischen und betrieblichen Einsatzbereitschaft.
 - 525 • Sicherstellung der Teilnahme der benannten Key User und sonstigen erforderlichen Projektmitarbeiter an den im Projektplan vorgesehenen Schulungen, Wissenstransfers und Übergabeformaten sicher.
9. items und der Implementierungspartner wird die jeweils erforderlichen Mitwirkungsleistungen möglichst
- konkret,
 - 530 • nachvollziehbar und
 - mit angemessener Vorlaufzeit anfordern oder im Projektplan ausweisen.

12.2 VERBINDLICHKEIT UND REAKTIONSFRISTEN

- 535 1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Regelfristen:
- Prüfung von Protokollen: **5 Arbeitstage**
 - Prüfung von Konzepten, Fachdesigns und sonstigen prüffähigen Unterlagen: **10 Arbeitstage**
 - Rückmeldung zu offenen Punkten und Entscheidungsvorlagen: **5 Arbeitstage**
 - fachliche Freigaben und Abnahmen: **10 Arbeitstage**
2. Die Fristen beginnen erst mit Zugang vollständiger, nachvollziehbarer und prüffähiger Unterlagen.
- 540 3. Die Netzbetreiber prüfen die für sie vereinbarten fachlichen Migrationsnachweise innerhalb der festgelegten Fristen und erklären auf dieser Grundlage die fachliche Freigabe oder benennen konkret dokumentierte Abweichungen und Restrisiken.
4. Fachliche Konzepte, Prozessdesigns, Mappingdefinitionen und sonstige Ergebnisse mit Auswirkung auf Harmonisierung oder Master-Template sind durch die jeweils zuständigen Netzbetreiber innerhalb der

- 545 vereinbarten Fristen zu prüfen. Einwände sind vollständig, nachvollziehbar und entscheidungsfähig zu dokumentieren; andernfalls gilt ausschließlich die im Projektplan vereinbarte Eskalationsregelung.
5. Ist eine fristgerechte Prüfung im Einzelfall aus sachlichen Gründen nicht möglich, wird die betroffene Partei dies unverzüglich anzeigen. Die Parteien stimmen sodann eine angemessene Verlängerung ab.
6. Erfolgt innerhalb der Frist keine qualifizierte Rückmeldung, begründet dies weder automatisch eine Zustimmung noch eine Abnahme.
- 550 7. items ist jedoch berechtigt, den Sachverhalt als
- offene Mitwirkung oder
 - offenen Entscheidungsbedarf im zuständigen Gremium zu eskalieren.

555 12.3 FOLGEN FEHLENDER MITWIRKUNG

1. Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung ganz, teilweise oder nicht rechtzeitig und ist diese Pflichtverletzung für den Projektfortschritt erheblich, hat items die betroffene Partei hierauf unverzüglich hinzuweisen, die Auswirkungen darzustellen und, soweit möglich, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
2. Bleibt die Mitwirkung auch danach aus oder ist eine Nachfrist aus Projektgründen nicht ausreichend, ist items berechtigt, die betroffenen
- 560
- Termine,
 - Meilensteine und
 - Wellen-/Clusterplanungen
- insoweit anzupassen, wie dies aufgrund der fehlenden Mitwirkung nachweislich erforderlich ist.
- 565 3. Wesentliche Verschiebungen von Wellen/Clustern, Meilensteinen oder Go-Live-Terminen sind im zuständigen Gremium zu behandeln.
4. Soweit und solange die Leistungspflichten von items oder des Implementierungspartners von der Mitwirkung abhängen, verlängern sich die hiervon betroffenen Fristen angemessen.
5. Ein Verzug von items liegt insoweit nicht vor, als die Verzögerung nachweislich auf fehlender Mitwirkung der
- 570 Auftraggeberseite beruht.

13 PFLICHTEN DES IMPLEMENTIERUNGSPARTNERS

Der Implementierungspartner ist durch seinen Vertrag mit items mindestens zu folgenden Pflichten zu verpflichten:

- 575 1. Ressourcenpflichten
- Einsatz ausreichend qualifizierter und verfügbarer Ressourcen,
 - Benennung verantwortlicher Rollen,
 - personelle Stabilität in Schlüsselrollen,
 - keine unkontrollierten Wechsel in Schlüsselpositionen.
2. Leistungspflichten
- 580
- vertragsgerechte Erbringung der Umsetzungsleistungen,
 - Einhaltung des Projektplans,
 - Lieferung vollständiger und prüffähiger Ergebnisse,
 - Einhaltung vereinbarter Qualitäts- und Dokumentationsstandards.
3. Governancepflichten

- 585
 - Teilnahme an den einschlägigen Gremien,
 - fristgerechte Zuarbeit an items,
 - aktive Vorbereitung von Entscheidungen,
 - unverzügliche Anzeige von Abweichungen, Risiken und Blockern.
- 4. Test- und Migrationspflichten
 - 590
 - Mitwirkung an Testplanung, Fehleranalyse, Fehlerbehebung und Re-Tests,
 - Unterstützung von Datenmigration, Probelaufen und Cutover,
 - transparente Darstellung von Restrisiken.
- 5. Eskalations- und Frühwarnpflichten
 - unverzügliche Information an items über jede drohende Termin-, Qualitäts- oder Ressourcenabweichung,
 - 595
 - Vorlage belastbarer Gegenmaßnahmen,
 - keine Verschleierung oder verspätete Meldung kritischer Entwicklungen.
- 6. Subunternehmerpflichten
 - vollständige Weitergabe der relevanten Pflichten an eingesetzte Nachunternehmer,
 - Verantwortung für deren Leistung und Steuerung.

600 14 PFLICHTEN VON ITEMS

- 1. items übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung insbesondere
 - Einrichtung und Leitung der Governance,
 - Koordination und Konsolidierung, wie z.B. die Koordination von netzbetreiberübergreifende Abstimmungen, soweit diese für Harmonisierung, Standardisierung oder das Master-Template erforderlich sind.
 - 605
 - Pflege des Gesamtplans und der Wellen-/Clusterplanung,
 - Moderation und Vorbereitung des Lenkungsausschusses sowie des Programmsteuerkreises,
 - Einholung und Aufbereitung von Statusinformationen,
 - Einforderung von Mitwirkungsleistungen,
 - Eskalation kritischer Sachverhalte,
 - 610
 - Zusammenführung der Entscheidungsunterlagen.
- 2. items übernimmt darüber hinaus im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen insbesondere
 - die Bereitstellung des von items verantworteten Templates Grid4us,
 - die Lieferung und Qualitätssicherung der von items selbst erbrachten Entwicklungs-, Anpassungs- und Integrationsleistungen,
 - 615
 - die Koordination der Bereitstellung des SAP-Grundsystems, soweit dieses Teil des von items geschuldeten Leistungsumfangs ist,
 - die übergreifende Integration dieser von items verantworteten Komponenten in das Gesamtvorhaben.
- 3. items ist verpflichtet, die von items verantworteten Komponenten so in das Vorhaben einzubringen, dass diese im Rahmen der vereinbarten Projektplanung
 - 620
 - spezifiziert,
 - entwickelt,
 - getestet,

- migriert,
- produktivgesetzt und

625

- stabilisiert
werden können.

4. items übernimmt die Verantwortung dafür, dass

- das items-Template und
- die von items selbst erbrachten Entwicklungsleistungen
im Rahmen der vereinbarten Leistungsbeschreibung den abgestimmten Anforderungen und freigegebenen Spezifikationen entsprechen.

630

5. Soweit Störungen, Defekte oder Verzögerungen ihre Ursache in von items verantworteten Template-, Entwicklungs-, Anpassungs- oder Integrationsleistungen haben, fallen diese in die Verantwortungssphäre von items.

6. items übernimmt dagegen nicht, soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders geregelt,

635

- die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit von durch Netzbetreiber gelieferten fachlichen Vorgaben,
- die Verantwortung für Datenqualität und Datenbereinigung der Netzbetreiber,
- die Verantwortung für lokale Prozesse, Betriebsorganisation und personelle Einsatzfähigkeit der Netzbetreiber,
- die Verantwortung für durch Netzbetreiber nicht oder verspätet getroffene Entscheidungen,
- die originäre Leistungspflicht des Implementierungspartners,
- eine verschuldensunabhängige Herstellerverantwortung für den SAP-Standard oder Dritter,
- eine Prüfung jedes Einzelarbeitsergebnisses des Implementierungspartners über eine Plausibilitäts- und Steuerungssicht hinaus.

640

7. Hiervon unberührt bleibt, dass

645

- die Netzbetreiber für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Anforderungen, Daten und Freigaben verantwortlich bleiben und
- der Implementierungspartner für die ihm übertragenen Umsetzungsleistungen verantwortlich bleibt.

15 FREIGABEN UND GO-LIVE

1. Ein/e Welle/Cluster darf nur dann in den Go-Live überführt werden, wenn insbesondere vorliegen:

650

- ein ausreichender technischer und fachlicher Reifegrad,
- ein ausreichender Teststand,
- eine ausreichende Migrationsreife,
- ein belastbarer Cutover-Plan,
- die bestätigte organisatorische und personelle Bereitschaft des betroffenen Netzbetreibers sowie
- eine transparente Darstellung der Restrisiken.

655

2. items bereitet die Entscheidungsunterlagen vor und führt die für die Go-/No-Go-Entscheidung erforderlichen Informationen zusammen.

3. Der betroffene Netzbetreiber verantwortet

- die fachliche Freigabe (oder benennt nachvollziehbar verbleibende Mängel und Risiken) sowie
- die lokale organisatorische und betriebliche Einsatzbereitschaft.

660

4. Der jeweilige Netzbetreiber hat geplante oder eingetretene Änderungen im operativen Geschäftsbetrieb, im Quellsystem oder in angebundenen lokalen Systemen, die die Migrationsfähigkeit, Datenqualität, Tests, Cutover-Aktivitäten oder die Produktivsetzung beeinträchtigen können, unverzüglich an items zu melden. Für Änderungen innerhalb eines für die Migration oder den Go-Live festgelegten Freeze-Zeitraums gilt das vereinbarte Freigabe- und Eskalationsverfahren.
5. Der Implementierungspartner verantwortet die technische Umsetzungs-, Migrations- und Defect-Readiness im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen.
6. Der Migrationspartner legt die vereinbarten Test-, Migrations-, Cutover- und Qualitätsnachweise vollständig und prüffähig vor.
7. items verantwortet die Komponenten
 - des Templates,
 - eigener Entwicklungs-, Anpassungs- und Integrationsleistungen sowie
 - der von items zu koordinierenden SAP-Zulieferung, soweit diese für die/das jeweilige Welle/Cluster relevant sind.
- sowie
 - die Gesamtkoordination,
 - die Zusammenführung der Entscheidungsgrundlagen sowie
 - die Eskalation offener Risiken und Abweichungen.
8. Die Go-/No-Go-Entscheidung erfolgt auf dieser Grundlage im zuständigen Gremium.

16 BERICHTSWESEN UND FRÜHWARNSYSTEM

1. items richtet ein einheitliches Berichtswesen ein.
2. Der Implementierungspartner liefert die erforderlichen Beiträge vollständig, richtig und fristgerecht an items.
3. Die Netzbetreiber liefern alle für das Reporting erforderlichen Angaben zu ihren Entscheidungen, Mitwirkungen, Freigaben, Risiken und lokalen Readiness-Themen fristgerecht an items.
4. Jeder Partei obliegt eine aktive Frühwarnpflicht. Risiken, Verzögerungen, Ressourcenausfälle, Qualitätsmängel und Hindernisse sind unverzüglich offenzulegen. Dieses gilt auch für Minderleistungen der Projektpartner.

17 CHANGE-REQUEST-VERFAHREN

1. Ein Change Request ist unverzüglich einzureichen, sobald ein Projektbeteiligter erkennt, dass eine Änderung der verbindlichen Phasen-Baseline erforderlich sein kann oder Auswirkungen auf Leistungsumfang, Termine, Ressourcen, Mitwirkungsleistungen, Abhängigkeiten, Qualität, Test, Migration, Cutover, Go-Live, Abnahme, Risiken oder den Wellen- beziehungsweise Clusterzuschnitt haben kann.
2. Der Change Request ist in Textform bei items einzureichen. items vergibt eine eindeutige CR-Nummer, führt ein CR-Register und bestätigt den Eingang innerhalb von zwei Arbeitstagen.
3. Kein Change Request ist erforderlich für Klarstellungen ohne Auswirkung auf die Phasen-Baseline sowie für Leistungen, die bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Mängeln, Fehlern, unvollständigen Ergebnissen oder Abweichungen von vereinbarten Qualitätskriterien. Die Einordnung eines Sachverhalts als änderungsrelevant erfolgt durch items unter Einbindung der betroffenen Projektbeteiligten.

4. Der Change Request enthält mindestens:

- Antragsteller, Datum und betroffene Projektphase, Netzbetreiber sowie Welle oder Cluster;
- Anlass, Beschreibung der Änderung und betroffene Anforderungen;
- Abgrenzung zur freigegebenen Phasen-Baseline;
- fachliche, technische, prozessuale und organisatorische Auswirkungen;
- Auswirkungen auf Termine, Ressourcen, Aufwand, Abhängigkeiten, Mitwirkungsleistungen, Qualität, Test, Migration, Cutover, Go-Live, Abnahme und Risiken;
- Handlungsoptionen einschließlich einer Empfehlung;
- Auswirkungen einer Nichtentscheidung oder verspäteten Entscheidung;
- gegebenenfalls erforderliche Anpassungen an Liefergegenständen, Nachweisen, Qualitäts- und Abnahmekriterien.

5. items prüft die Vollständigkeit und koordiniert die Auswirkungsanalyse. Die jeweils betroffenen Projektbeteiligten liefern die erforderlichen fachlichen, technischen, terminlichen und organisatorischen Bewertungen innerhalb der im Change Request festgelegten Frist. Der Implementierungs- beziehungsweise Migrationspartner erstellt insbesondere eine belastbare Bewertung der Auswirkungen auf seine Leistungen, Ressourcen, Termine, Risiken, Test-, Migrations-, Cutover- und Go-Live-Planungen. Netzbetreiber bewerten insbesondere die Auswirkungen auf fachliche Anforderungen, Daten, lokale Systeme, Mitwirkungsleistungen und die betriebliche Einsatzbereitschaft.

6. items bereitet auf Grundlage der Auswirkungsanalyse eine Entscheidungsvorlage vor. Die Entscheidung erfolgt durch die nach der Governance zuständige Instanz. Sie kann den Change Request freigeben, ablehnen, zur Überarbeitung zurückgeben oder zurückstellen. Eine Freigabe benennt mindestens die konkret geänderte Phasen-Baseline, den Geltungszeitpunkt, die betroffenen Liefergegenstände, Termine, Verantwortlichkeiten, Mitwirkungsleistungen, Risiken, Qualitäts- und Abnahmekriterien sowie gegebenenfalls die Behandlung wirtschaftlicher Auswirkungen nach dem kaufmännischen Rahmenvertrag.

7. Bis zur ausdrücklichen und dokumentierten Entscheidung bleibt die bisherige Phasen-Baseline verbindlich. Änderungen dürfen weder zugesagt noch umgesetzt werden. Nicht betroffene Leistungen sind planmäßig fortzuführen; zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen bleiben geschuldet. Nach Freigabe aktualisiert items die maßgeblichen Planungs-, Risiko-, Maßnahmen- und Reportingunterlagen. Der Change Request wird erst geschlossen, wenn die Entscheidung dokumentiert, die Baseline angepasst und die vereinbarten Umsetzungsmaßnahmen übernommen wurden.

8. Bei unmittelbar drohendem erheblichen Schaden sind ausschließlich Maßnahmen zur Sicherung des Projektfortschritts und zur Schadensminderung zulässig. Eine solche Maßnahme ersetzt weder einen Change Request noch die erforderliche Entscheidung über eine Änderung der Phasen-Baseline.

18 ENTSCHEIDUNGS- UND ESKALATIONSVERFAHREN

1. Change Requests werden nach dem vorstehenden Change-Request-Verfahren bewertet und durch die jeweils nach dieser Governance zuständige Instanz entschieden. Das Eskalationsverfahren bestimmt, auf welcher Ebene ein nicht rechtzeitig klärbarer oder entscheidungsreifer Sachverhalt zu behandeln ist.

2. Themen sind auf der niedrigsten sachgerechten Ebene zu klären.

3. Operative Klärungen dürfen nicht zu einer stillschweigenden Änderung der für eine Projektphase verbindlich festgelegten Planungsgrundlagen führen. Soweit eine Klärung voraussichtlich Auswirkungen auf Scope, Terminplan, Qualität, Mitwirkungsleistungen, Risiken, Migration, Test, Cutover, Go-Live oder Wellenplanung hat, ist der Sachverhalt als Change Request zu behandeln und gemäß dem vereinbarten Verfahren zur Entscheidung zu stellen.

4. Erfolgt keine rechtzeitige Klärung, eskaliert der Sachverhalt:

- in die Operative Projektsteuerung je Netzbetreiber,
- sodann in den Programmsteuerkreis,
- sodann in den Lenkungsausschuss.

5. items ist berechtigt und verpflichtet, fehlende Mitwirkung, Entscheidungsverzug oder Leistungsdefizite anderer Beteiligter ausdrücklich zu eskalieren und als projektbeeinträchtigend zu dokumentieren.

19 CHANGE REQUEST UND BINDUNG AN DIE PHASENPLANUNG

1. Vor Beginn einer Projektphase werden der für die Phase geltende Leistungsumfang, die vorgesehenen Ergebnisse, Qualitäts- und Nachweiskriterien, Annahmen, Abhängigkeiten, Mitwirkungsleistungen, Termine und Freigaben im abgestimmten Projektplan beziehungsweise in den hierfür vorgesehenen Planungs- und Entscheidungsunterlagen verbindlich festgelegt.
2. Nach Beginn einer Projektphase dürfen Netzbetreiber keine Änderungen an Anforderungen, Prozessen, Daten, Schnittstellen, Testfällen, technischen Rahmenbedingungen, Qualitätskriterien, Abnahmekriterien oder sonstigen Grundlagen der laufenden Projektphase unmittelbar beauftragen, verbindlich zusagen oder mit dem Implementierungspartner außerhalb des vereinbarten Governance- und Change-Request-Verfahrens abstimmen.
3. Änderungswünsche und neu erkannte Anforderungen sind unverzüglich an items zu adressieren und über das vereinbarte Change-Request-Verfahren einzubringen. Dies gilt insbesondere, wenn der Sachverhalt Auswirkungen auf Projektumfang, Termine, Ressourcen, Qualität, Migration, Test, Cutover, Go-Live, Risiken oder den Wellen- beziehungsweise Clusterzuschnitt haben kann.
4. Ein Change Request umfasst mindestens eine Beschreibung der Änderung, die Begründung, die betroffenen Projektphasen und Netzbetreiber, die Auswirkungen auf Termine, Abhängigkeiten, Mitwirkungsleistungen, Qualität, Test, Migration und Risiken sowie eine Entscheidungsvorlage.
5. Eine Umsetzung erfolgt erst nach dokumentierter Bewertung und Entscheidung durch die nach der Governance zuständige Instanz. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die für die laufende Projektphase vereinbarte Planung maßgeblich.
6. Nicht als Change Request gelten Klarstellungen oder Abstimmungen, soweit sie weder den vereinbarten Leistungsumfang noch Termine, Qualitätskriterien, Mitwirkungsleistungen, Abhängigkeiten oder sonstige Grundlagen der laufenden Projektphase verändern. Die Beurteilung, ob ein Sachverhalt änderungsrelevant ist, erfolgt durch items unter Einbindung der jeweils betroffenen Projektbeteiligten.
7. Im Übrigen gelten für Einreichung, Prüfung, Bewertung, Entscheidung, Umsetzung und Dokumentation die Regelungen des Abschnitts „Change-Request-Verfahren“.

20 DOKUMENTATION UND PROTOKOLLIERUNG

1. Über jedes formale Gremium wird ein Protokoll erstellt.
2. Das Protokoll enthält mindestens:
 - Teilnehmer,
 - Beschlüsse,
 - Maßnahmen,
 - Verantwortlichkeiten,

- Fristen,
- offene Punkte,
- Eskalationen.

- 785
3. Sofern innerhalb von 7 Arbeitstagen kein begründeter Widerspruch erfolgt, gilt das Protokoll hinsichtlich der dokumentierten Sitzungsinhalte als genehmigt.
4. Durch die Genehmigung eines Protokolls werden keine neuen Leistungsinhalte, Vergütungsansprüche oder wesentlichen Vertragserweiterungen begründet, sofern diese nicht ausdrücklich im zuständigen Gremium beschlossen und nach den vertraglich vorgesehenen Verfahren freigegeben wurden.
- 790
5. Protokollierte Maßnahmen, Fristen und Zuständigkeiten sind verbindlich, soweit sie auf einer vereinbarten oder beschlossenen Grundlage beruhen.
- 795
6. Protokolle, Maßnahmenlisten, Statusberichte, Arbeitsstände oder operative Abstimmungen ersetzen keinen Change Request und begründen keine Änderung der für eine Projektphase verbindlich festgelegten Planungsgrundlagen. Eine Änderung von Scope, Terminen, Qualitätskriterien, Mitwirkungsleistungen, Abhängigkeiten oder sonstigen Bestandteilen der Phasen-Baseline setzt eine ausdrückliche, dokumentierte Entscheidung im vereinbarten Change-Request-Verfahren voraus.
7. items führt ein zentrales Change-Request-Register mit mindestens CR-Nummer, Gegenstand, Status, betroffenen Projektphasen und Netzbetreibern, Entscheidungsbedarf, Entscheidungsdatum, *Entscheidung* sowie Verweis auf die jeweils angepasste Phasen-Baseline.

21 RECHTSFOLGEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN

- 800
1. Verletzen Netzbetreiber ihre Mitwirkungspflichten, gehen die daraus resultierenden Folgen für
- Termine,
 - Aufwand,
 - Risiko und
 - Wellen-/Clusterzuschnitt
- 805
- nicht zu Lasten von items, soweit items
- die Pflichtverletzung nicht selbst mitverursacht hat und
 - seinen Hinweis-, Steuerungs- und Eskalationspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Verletzt der Implementierungspartner seine Pflichten, bleibt items gegenüber der Auftraggeberseite verantwortlich für
- 810
- dessen ordnungsgemäße Steuerung,
 - Koordination,
 - Eskalation und
 - vertragliche Inanspruchnahme.
- 815
3. Eine über den Hauptvertrag hinausgehende verschuldensunabhängige Einstandspflicht von items wird hierdurch nicht begründet.
4. Jede Partei ist verpflichtet,
- projektgefährdende Umstände unverzüglich anzuzeigen und
 - zumutbare Schadensminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

22 LAUFZEIT

- 820 Diese Vereinbarung tritt mit Vertragsbeginn in Kraft und gilt bis zum Abschluss der letzten Hypercare-Phase, so-
weit sie nicht schriftlich geändert oder ersetzt wird.

23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 825 2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der
übrigen Bestimmungen unberührt.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Hauptvertrags.